

3. **Förderung von Kirchenmusiker/innen zur langfristigen Gewährleistung des Orgelspiels in den Kirchengemeinden durch die Errichtung örtlicher Stiftungen zur Förderung der Kirchenmusik**

Die Kirchenmusik besitzt in den Kirchengemeinden als integrierender Bestandteil der Liturgie einen hohen Stellenwert. Deshalb ist es zum einen wichtig, dass diese über angemessene Orgeln verfügen. Mindestens ebenso wichtig sind aber qualifizierte Kirchenmusikerinnen und –musiker, welche die Orgel bespielen können.

Um die Kirchenmusik auch bei zurückgehenden Kirchensteuermitteln langfristig finanziell abzusichern, sind die Kirchengemeinden bei einer anstehenden Orgelbaumaßnahme verpflichtet, eine nichtrechtsfähige „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ in treuhänderischer Verwaltung der örtlichen Kirchenpflege zu errichten anhand der vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster-Satzung. Vom Bestehen einer Orgelbaumaßnahme i.o.g.S. ist im Falle des Neubaus einer Orgel oder bei einer Renovierungsmaßnahme ab einer Kostenhöhe von 50.000,-- € auszugehen.

Der mit der Stiftung verfolgte Zweck der Förderung von örtlichen Kirchenmusiker/innen wird dabei insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln

- zur Schaffung und Erhaltung von Stellen bzw. Werkverträgen für Organistinnen und Organisten sowie Kirchenmusikerinnen und –musikern bei der Kirchengemeinde in Übereinstimmung mit der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Stellenplanung und
- zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchsmusikerinnen und –musikern mit dem Ziel des Orgeldienstes.

Bei Orgelbaumaßnahmen wird eine Orgelabgabe von einheitlich 10 % aller örtlichen orgelbaubezogenen Kollektenerträge und sonstiger Finanzierungsbeiträge für eine Orgelbaumaßnahme in die Stiftung eingebracht werden müssen. Das Stiftungskapital soll, soweit möglich, mit weiteren Zustiftungen aufgestockt werden.

Bei kleineren Orgeln (10 Register und weniger) besteht bei finanzschwachen Kirchengemeinden, die auf Mittel des Ausgleichsstocks angewiesen sind, die Möglichkeit, dass diesen auf Antrag von der Diözese darüber hinaus ein Zuschuss von 5 % der Orgelbaumaßnahmekosten gewährt wird.

Auch unabhängig von einer aktuellen Orgelbaumaßnahme empfiehlt das Bischöfliche Ordinariat die Errichtung einer rechtlich unselbständigen Stiftung.

Die Muster-Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ ist im Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 vom 15.8.2007 veröffentlicht